



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2005

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	7. 11. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	912
20320	11. 11. 2005	Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO)	912
20320	10. 11. 2005	Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV-Leistungsbezügeverordnung – FHöVLeistBVO NRW)	913
2061	14. 11. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	915
2252	20. 05. 2005	Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“	915
2374	8. 11. 2005	Verordnung zur Regelung des Datenabgleichs von Wohngeldempfängern mit Beziehern anderer Sozialleistungen	916
301	15. 11. 2005	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 142 Abs. 5 und § 315 Satz 5 i. V. m. § 142 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) (Delegations-VO – §§ 142, 315 AktG)	920
301	23. 11. 2005	Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (Konzentrations-VO – § 32 b ZPO, § 4 KapMuG)	920
321	15. 11. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)	917
77	22. 10. 2005	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht – FreistVO –	917
7831	1. 11. 2005	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	918
7831	1. 11. 2005	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2006 (TSK-BeitragsVO 2006) ...	918
	20. 10. 2005	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	921

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Vom 7. November 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 1 Abs. 5 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ ersetzt durch das Wort „Förderschulen“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird jeweils hinter dem Wort Schule angefügt: „/Qualitätsagentur“.
 - b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,“.

Die Nummern 3, 4 und 5 werden zu Nummern 4, 5 und 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird jeweils hinter dem Wort Schule angefügt: „/Qualitätsagentur“.
 - b) Nach Nr. 4 wird eingefügt:

„5. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamtinnen und Beamten

der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,“.

Die Nummer 5 wird zu Nummer 6.

In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesinstitut für Schule,“ ersetzt durch:

„das Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur, die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2005

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

20320

**Verordnung
über die Gewährung von Leistungsbezügen
an Professorinnen und Professoren
der Fachhochschule für
Finanzen Nordrhein-Westfalen
(Finanzfachhochschul-Leistungsbezüge-
verordnung – FHFLeistBVO)**

Vom 11. November 2005

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen nach Maßgabe des § 12 LBesG an die Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Allgemeines

(1) Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung. Sie tragen dazu bei, Professorinnen und Professoren für die Fachhochschule zu gewinnen oder ihre Abwanderung zu verhindern. Sie dienen der Sicherung besonders qualifizierter Lehrkräfte, auf die die Fachhochschule sowohl zur Qualitätssicherung als auch zur weiteren Entwicklung angewiesen ist, und sollen besondere Leistungen honorieren.

(2) Leistungsbezüge können gewährt werden aus Anlass der Berufung und des Verbleibs (§ 12 Abs. 1 LBesG) sowie für besondere Leistungen (§ 12 Abs. 2 LBesG).

§ 3

Berufungs-Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge aus Anlass einer Berufung an die Fachhochschule für Finanzen werden nur gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sonst nicht gewonnen werden kann.

(2) Bei der Entscheidung über die Vergabe sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation, einschlägige berufliche Erfahrung in der Finanzverwaltung sowie die bisherige Verwendung in der Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen.

(3) Berufungs-Leistungsbezüge sind in der Regel unbefristet zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn sie die auf Grund der Berufung eintretende Einkommensminderung ausgleichen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann – im Einzelfall auch bei der Erstberufung – die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

§ 4

Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bleibe-Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers nachgewiesen wird. Bleibe-Leistungsbezüge sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 bestimmten Rahmens nur dann in dem erforderlichen Maße anzubieten, wenn der Verbleib an der Fachhochschule für Finanzen unerlässlich ist. Diese Voraussetzung liegt regelmäßig vor, wenn das Aufgabengebiet eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit nicht zulässt oder keine Aussicht besteht, geeignete Nachfolger spätestens drei Monate nach dem voraussichtlichen Ausscheiden zu finden.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge sind in der Regel unbefristet zu gewähren.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 2 LBesG, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies nicht durch eine Reduzierung der Lehrverpflichtung ausgeglichen worden ist. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat.

(2) Als besondere Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 2 LBesG können insbesondere anerkannt werden:

- a) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehr-tätigkeiten
- b) Lehrbereichsleitung, Lehrplanarbeit, Klausurerstellung
- c) Ergebnisse der Lehrevaluation
- d) besonderes Engagement bei der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten
- e) Einführung neuer Lehr- und Lernmethoden
- f) Publikationen
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten
- h) Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge können nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 LBesG als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet gewährt werden. Eine Einmalzahlung ist insbesondere angezeigt, wenn die besondere Leistung erst im Laufe bzw. nach Abschluss einer Maßnahme in vollem Umfang als solche bewertet werden kann.

§ 6

Höhe der Leistungsbezüge

(1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungsbezüge dürfen nur im Umfang des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens (§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes) gewährt werden.

(2) Im Einzelfall können Leistungsbezüge insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 festgesetzt werden.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Befristet gewährte Leistungsbezüge können nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 LBesG mit Zustimmung des Finanzministeriums für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 8

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie über die Teilnahme der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule hat vor der Entscheidung die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Gremium anzuhören, über dessen Zusammensetzung und Bestellung der Senat im Einvernehmen mit der Fachhochschulleitung entscheidet.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen ist den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben

und zu begründen. Die Gleichstellungsbeauftragte und das Finanzministerium sind über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule. Das Finanzministerium ist über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2005

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2005 S. 912

20320

Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV-Leistungsbezügeverordnung – FHöVLeistBVO NRW)

Vom 10. November 2005

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungszulagen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV) gemäß § 33 und § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) i. V. m. §§ 12 und 14 LBesG. Ferner werden Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit gemäß § 33 Abs. 3 BBesG und die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen getroffen.

§ 2

Vergaberahmen

(1) Die in § 3 genannten Leistungsbezüge dürfen nur im Rahmen der Mittel vergeben werden, die für die FHöV als Vergaberahmen (§ 34 BBesG i. V. m. § 13 LBesG) jährlich festgesetzt worden sind.

(2) Das Innenministerium legt die Grundsätze zur Bewirtschaftung des Vergaberahmens fest.

(3) Das Innenministerium wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass der der Berechnung des Vergaberahmens zugrunde liegende Besoldungsdurchschnitt (§ 13 LBesG) bei der FHöV NRW eingehalten wird.

§ 3

Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung. Sie tragen dazu bei, Professorinnen und Professoren zu

gewinnen und halten zu können. Sie dienen der Sicherung besonders qualifizierter Lehrkräfte, auf die die FHöV sowohl zur Qualitätssicherung als auch zur weiteren Entwicklung angewiesen ist.

(2) Sie können vergeben werden

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge)
- b) für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung (§ 5 Besondere Leistungsbezüge).

§ 4

Berufungs- oder Bleibleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die FHöV zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors der FHöV zu einem anderen Dienstherrn oder sonstigen Arbeitgeber abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder sonstigen Arbeitgebers nachweist. Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation und die Leistung im Bereich von Lehre und Forschung, Erfahrungen in Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die jeweilige Bewerberlage und die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können wiederholt vergeben werden. Seit der letzten Vergabe derartiger Bezüge an der FHöV sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

(3) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der die Professorin oder der Professor angehört.

(4) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet das Innenministerium auf Vorschlag der FHöV.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt.

(3) Über die Gewährung und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium der FHöV.

§ 6

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch

- a) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet und auf diese nicht angerechnet werden,
- b) besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,

- c) Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 5a FHGöD i.V.m. § 6 HG),
- d) besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender,
- e) besonderes Engagement oder besondere Belastung bei der Erstellung von Klausuren für die FHöV und das Landesprüfungsamt,
- f) besondere Belastung durch Tätigkeiten in Prüfungskommissionen des Landesprüfungsamtes,
- g) besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch,
- h) Auszeichnungen und Preise.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch

- a) Ergebnisse von Forschungsevaluationen,
 - b) Auszeichnungen, Preise,
 - c) Publikationen,
 - d) Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 - e) Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - f) Leistungen im Wissenschaftstransfer,
 - g) Einwerbung von Drittmitteln für ein Forschungsprojekt und Durchführung dieses Projekts,
 - h) Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
 - i) internationale Kooperationen.
- (3) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch
- a) besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
 - b) Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - c) besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der FHöV.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben an der FHöV (Drittmittel) einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel bestimmt hat und die Zulagenbeträge neben den sonstigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(3) Das Präsidium der FHöV entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie über die Überschreitung des Vmhundertsatzes gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i.V.m. § 12 Abs. 4 LBesG gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

(1) Leistungsbezüge nach den §§ 4 bis 5 können grundsätzlich nebeneinander wie auch neben der For-

schungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt werden. Eine gleichzeitige Vergabe mehrerer besonderer Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge ist möglich. Dabei darf dieselbe Leistung nicht mehrfach honoriert werden.

(2) Mindestens ein Drittel der jährlich insgesamt für Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Mittel ist für besondere Leistungsbezüge nach § 5 vorzusehen.

§ 10

Hochschulordnung

Die FHöV kann nähere Bestimmungen zur Anwendung der §§ 5, 6 und 7 in einer Hochschulordnung regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2005 S. 913

2061

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Vom 14. November 2005

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

§ 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird in Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2005 S. 915

2252

Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“

Vom 20. Mai 2005

Aufgrund von § 20 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag ändert der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens die Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Fassung vom 24. November 2000 (GV. NRW. 2001 S. 29), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 9. Juli 2004 (GV. NRW. 2005 S. 142), wie folgt:

1. In § 19 Abs. 3 Buchstabe f wird der Betrag „DM 500.000“ durch den Betrag „Euro 250.000“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Beschwerdeordnung

(1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind vom Intendanten innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten.

(2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Fernsehrat oder dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie dem Intendanten zur Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer zuzuleiten. Der Vorsitzende des Fernsehrates teilt dem Beschwerdeführer die Weiterleitung der Beschwerde an den Intendanten mit. Die Beantwortung der Programmbeschwerde durch den Intendanten soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde beim Intendanten erfolgen. Der Intendant unterrichtet den Vorsitzenden des Fernsehrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Der Intendant informiert den Beschwerdeführer über die Unterrichtung des Vorsitzenden des Fernsehrates.

(3) Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden und fordert er eine Behandlung seiner Beschwerde im Fernsehrat, so leitet der Vorsitzende des Fernsehrates diese an den zuständigen Programmausschuss des Fernsehrates als Beschwerdeausschuss weiter. Nach Behandlung der Beschwerde legt der Beschwerdeausschuss das Ergebnis dem Fernsehrat in Form einer Beschlussempfehlung für die nächste Sitzung vor. Der Beschwerdeführer ist nach erfolgter Behandlung seiner Beschwerde durch den Fernsehrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende berichtet in jeder Sitzung des Fernsehrates über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden gemäß Absatz 2 sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die an den Fernsehrat gerichtet sind.

3. In § 25 Abs. 2 wird der Begriff „Verkündungsblätter“ durch den Begriff „Verkündungsblätter“ ersetzt.

Mainz, den 18. Oktober 2005

Der Intendant
des Zweiten Deutschen Fernsehens
Markus S c h ä c h t e r

– GV. NRW. 2005 S. 915

2374

**Verordnung
zur Regelung des Datenabgleichs
von Wohngeldempfängern
mit Beziehern anderer Sozialleistungen**

Vom 8. November 2005

Auf Grund des § 37b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über den automatisierten Datenabgleich
bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
(Wohngelddatenabgleichsverordnung – WoGDVO –)

Erstes Kapitel

**Datenabgleich mit der Datenstelle
der Träger der Rentenversicherung und
dem Bundesamt für Finanzen**

§ 1

Verfahren bei den
Wohngeldstellen und der Kopfstelle

(1) Die Wohngeldstellen beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres (Abgleichszeitraum) Wohngeld bezogen haben oder bei der Wohngeldberechnung als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder oder Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften berücksichtigt wurden (Abgleichsfälle). Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Abs. 2 zum vierten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Wohngeld bezogen haben.

(2) Die Wohngeldstellen übermitteln über eine zentrale Landesstelle der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Wohngeldnummer und den in § 37b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) genannten Daten. Die zentrale Landesstelle wird von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmt.

(3) Die Kopfstelle

1. übermittelt dem Bundesamt für Finanzen bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 2 Abs. 1.

Das Bundesamt für Finanzen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach § 2 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle.

(4) Die Kopfstelle übermittelt den Wohngeldstellen über die zentrale Landesstelle die Antwortdatensätze bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 2

Verfahren bei der Auskunftsstelle
Bundesamt für Finanzen und der
Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gleicht die von der zentralen Landesstelle übermittelten Daten ab mit den für denselben Abgleichszeitraum bei ihr temporär gespeicherten Daten nach

1. § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende und
2. § 118 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –.

(2) Das Bundesamt für Finanzen gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

§ 3

Anforderungen
an die Datenübermittlung

(1) Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) Die Auskunftsstelle hat den Eingang der ihr von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sie hat den Eingang zu bestätigen und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von der Auskunftsstelle übermittelten Antwortdatensätze.

(3) Die Auskunftsstelle und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 4

Einzelheiten des
Datenabgleichsverfahrens

Die Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen werden von der Kopfstelle, dem für Wohngeld zuständigen Ministerium und dem Bundesamt für Finanzen in Verfahrensgrundsätzen einvernehmlich festgelegt.

§ 5

Kosten

(1) Die von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmte zentrale Landesstelle erstattet der Kopfstelle die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs.

(2) Die Kopfstelle teilt der vom für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmten zentralen Landesstelle jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihr für das darauf folgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Für das Jahr 2006 werden Kosten in Höhe von 5.000 € erstattet. Für die Folgejahre legt die Kopfstelle die Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest. Ab dem Jahr 2007 dürfen 3.000 € zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht, nicht überstiegen werden. Die Kosten werden jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr erstattet.

(3) Das für Wohngeld zuständige Ministerium überprüft alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2006, ob die von der Kopfstelle festgelegten Kosten mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.

Zweites Kapitel

**Datenabgleich mit den überörtlichen Trägern
der Kriegsopferfürsorge**

§ 6

Verfahren bei den
Trägern der Kriegsopferfürsorge

(1) Die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge übermitteln über die zentrale Landesstelle den Wohn-

geldstellen die in § 37b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) genannten Daten der Leistungsempfänger nach den §§ 26c, 27a und 27d des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Gesetzes, das diese Vorschriften für anwendbar erklärt, soweit der Bezug dieser Leistungen Kosten der Unterkunft umfasst. Die zentrale Landesstelle wird von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Die Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung der Datensätze werden von den überörtlichen Trägern der Kriegsofopferfürsorge und dem für Wohngeld zuständigen Ministerium einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Kosten

Die von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmte zentrale Landesstelle erstattet den überörtlichen Trägern der Kriegsofopferfürsorge nach § 6 die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs.

§ 8

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung

Die Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Kapitels werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 2 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1., Satz 2 und § 2 Abs. 2 und § 4 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

321

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)

Vom 15. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)

Artikel 1

Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO

Das Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 917

77

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht – FreistVO –

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom

– GV. NRW. 2005 S. 916

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) i.V.m. Artikel 196 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20. Februar 1992 (GV. NRW. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 143 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 917

von Härten, abgesehen werden. Gleiches gilt für die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.“

4. In § 2a Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Blutproben“ durch die Wörter „Blut- und Milchproben“ und das Wort „Blutentnahme“ durch das Wort „Probenentnahme“ ersetzt.
5. In § 2a Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „wegen Botulismus“ und „gegen Botulismus“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
6. In § 2a Abs. 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. die Durchführung von tierärztlicher Betreuung von tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch den Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sowie labordiagnostische Untersuchungen in tierärztlich geleiteten Einrichtungen.“
7. In § 3 Abs. 2 wird nach den Wörtern „je Rind“ der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt und nach den Wörtern „Bienen je Volk 2,50 €“ die Wörter „Gehegewild, je Tier 5,00 €“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. November 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 918

7831

Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 210 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Geflügel“ ein Komma gesetzt und das Wort „Gehegewild“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„Darüber hinaus sind Tierbesitzer, die am 15. Februar des Beitragsjahres mehr als 99 Schweine, 49 Rinder, 49 Pferde, 49 Schafe oder Ziegen, 49 Stück Gehegewild oder 49 Wildklauentiere, 999 Hühner, Gänse, Enten oder Truthühner, oder 10 Bienenvölker halten, verpflichtet“.
3. In § 1 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Von der Einziehung von Beiträgen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung

7831

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2006 (TSK-BeitragsVO 2006)

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

§ 1

Beiträge

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2006 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge in Beständen mit
1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €

2. Rinder

Beiträge in Beständen mit
1 Tier = 5,00 €
2 und mehr Tieren, je Tier = 4,00 €
Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 2 und mehr Tieren gewährt.

3. Schweine

Beiträge in Beständen mit

1 bis 8 Tieren, je Bestand = 5,00 €

9 und mehr Tieren, je Tier = 0,60 €

Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 11 und mehr Tieren gewährt.

4. Schafe

Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €

6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €

5. Ziegen

Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €

6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €

6. Geflügel**a) Hühner**

Beiträge für Hühner

1 bis 400 Tiere, je Bestand = 5,00 €

401 und mehr Tiere,

je angefangene hundert Tiere = 1,15 €

b) Gänse, Enten, Truthühner

Beiträge für Gänse, Enten, Truthühner

1 bis 100 Tiere, je Bestand = 5,00 €

101 und mehr Tiere, je Tier = 0,05 €

7. Bienen

Beiträge in Beständen mit

1 bis 3 Völkern, je Bestand = 5,00 €

4 und mehr Völkern, je Volk = 1,50 €

8. Gehegewild

Beiträge in Beständen mit

1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €

4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €.

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

§ 2**Beitragsbonus**

(1) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 10 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzscheine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch

Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzscheine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2006 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleichbarkeit für das Beitragsjahr 2006 sind bis zum 1. Dezember 2005 bei dieser Stelle einzureichen.

(2) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 1 Rind ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar 2006 wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 1. 1999 (MBl. NRW. S. 209) Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien) abgegeben und

1. die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durchgeführt und
2. den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien wird während des gesamten Beitragsjahres nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbestand werden im Beitragsjahr ausschließlich Tiere eingestallt, die von einer Bescheinigung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverdächtigkeit gemäß Anlage 2 der Leitlinien des BMVEL für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BANz. vom 20. 1. 1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buchstabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedingung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn NutZRinder aus dem eigenen Zuchtbestand eingestallt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2006 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(3) Die Bonusregelung des Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn mit Wirkung zum 1. Januar 2006 durch bundesrechtliche Vorschriften die Sanierung der Rinderbestände vom BVD-Virus rechtsverbindlich vorgeschrieben wird.

§ 3

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2005 vom 13. August 2004 (GV. NRW. S. 538) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2005 anzuwenden.

Düsseldorf, den 1. November 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 918

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
§ 142 Abs. 5 und § 315 Satz 5 i. V. m.
§ 142 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG)
(Delegations-VO – §§ 142, 315 AktG)**

Vom 15. November 2005

Auf Grund des § 142 Abs. 5 Satz 6 und des § 315 Satz 5 i. V. m. § 142 Abs. 5 Satz 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen über Anträge nach § 142 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes, für die nach § 142 Abs. 5 Satz 3 des Aktiengesetzes die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sowie die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen über Anträge nach § 315 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, für die nach § 315 Satz 3 des Aktiengesetzes die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, werden auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 920

301

**Verordnung
über die Konzentration der Verfahren
nach dem Gesetz zur Einführung von
Kapitalanleger-Musterverfahren
(Konzentrations-VO –
§ 32b ZPO, § 4 KapMuG)**

Vom 23. November 2005

Auf Grund des § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437/2442) und des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32b Abs. 2 der Zivilprozessordnung und § 4 Abs. 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 18. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 835), wird verordnet:

§ 1

Konzentration
bei den Landgerichten

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung, für die die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

dem Landgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Landgericht Dortmund

für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,

dem Landgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Konzentration
bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidungen über das Feststellungsziel gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge (Musterentscheide) nach § 4 Abs. 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, für die die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

dem Oberlandesgericht Köln

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 3

Übergangsregelung

Für Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 920

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung
eines Regionalen Flächennutzungsplans
zwischen den Städten Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen**

Vom 20. Oktober 2005

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben eine Planungsgemeinschaft gegründet und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes im Sinne des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffen.

Die Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen.

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Regional- und Bauleitplanung beabsichtigen die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gemeinsam einen Regionalen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW zu erstellen. Hierzu schließen die Städte folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Artikel 1

Planungsgemeinschaft

Die am Projektverbund Städteregion Ruhr 2030 beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen schließen sich zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans gemäß § 25 und § 26 Landesplanungsgesetz NRW zur **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr** zusammen. Sofern weitere Gemeinden beabsichtigen, der Planungsgemeinschaft beizutreten, ist hierfür ein übereinstimmender Beschluss der Räte der Städte erforderlich.

Artikel 2

Funktion des
Regionalen Flächennutzungsplans

Der Regionale Flächennutzungsplan hat die Funktion eines Regionalplans gem. § 19 Landesplanungsgesetz NRW und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. § 204 Baugesetzbuch. Er hat hinsichtlich seiner Funktion als Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans. Der Regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu entsprechen. Mit der Bekanntmachung wird der Regionale Flächennutzungsplan Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Artikel 3

Planbeschluss

Der Regionale Flächennutzungsplan wird durch die Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte gemeinsam beschlossen.

Artikel 4

Verfahrensbegleitender Ausschuss

Um die stadtübergreifende regionalpolitische Abstimmung zu gewährleisten und um notwendige Beschlüsse im Rahmen der Erstellung des regionalen Flächennutzungsplans vorzubereiten, gründen die Städte einen Verfahrensbegleitenden Ausschuss. Hierzu wird ein abgestimmter Wahlvorschlag erarbeitet und den Räten der Städte zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 5

Beendigung und
Auflösung der Planungsgemeinschaft

Die Planungsgemeinschaft endet sechs Monate nach der Anzeige oder drei Jahre nach der Genehmigung des

regionalen Flächennutzungsplans, sofern keine Planungsaktivitäten erkennbar sind.

Durch übereinstimmende Willenserklärung können die Gemeinden die Planungsgemeinschaft zu einem früheren Zeitpunkt auflösen.

Das Recht der einzelnen Städte zur einseitigen Kündigung dieser Vereinbarung und der Planungsgemeinschaft wird in einer weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Artikel 6) geregelt.

Artikel 6

In-Kraft-Treten,
Ergänzende Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die beteiligten Städte werden durch eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die der Zustimmung der Räte der beteiligten Städte bedarf, die Einzelheiten betreffend die Planungsgemeinschaft regeln.

Sollte die weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem In-Kraft-Treten der hier vorliegenden Vereinbarung unterzeichnet werden, so ist die hier vorliegende Vereinbarung gegenstandslos.

Für die Stadt Bochum

Bochum, den 28. September 2005

Dr. Scholz

Oberbürgermeisterin

zur Nedden

Stadtbaurat

Für die Stadt Essen

Essen, den 30. September 2005

Dr. Reiniger

Oberbürgermeister

Best

Beigeordneter

Für die Stadt Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, den 17. Oktober 2005

Baranowski

Oberbürgermeister

von der Mühlen

Stadtdirektor

Für die Stadt Herne

Herne, den 5. Oktober 2005

Schierack

Oberbürgermeister

Terhoeven

Stadtrat

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 20. Oktober 2005

Mühlenfeld

Oberbürgermeisterin

Sander

Beigeordnete

Für die Stadt Oberhausen
Oberhausen, den 19. Oktober 2005
W e h l i n g
Oberbürgermeister
K l u n k
Beigeordneter

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 921

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359